

Ansprechperson bei der
Hauptverwaltung

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Vorstand
C 30-2/R 3

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497
Telefax: 069 9566-4341

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

8. Oktober 2007

Rundschreiben Nr. 52/2007

An alle
Kreditinstitute

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 19. November 2007

- hier: 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische
Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation
(EADK-Bedingungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund einiger Neuerungen werden Änderungen der Geschäftsbedingungen der Bank notwendig, die mit Wirkung vom 19. November 2007 in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sowie der **EADK-Bedingungen** erläutern.

Die Änderungen in den Abschnitten II. *Giroverkehr* und X. *Devisen- und Auslandsgeschäfte*, Unterabschnitt F. *Grenzüberschreitende Überweisungen*, der AGB/BBk sowie in den EADK-Bedingungen resultieren aus der Betriebsaufnahme der neuen TARGET2-Gemeinschaftsplattform zum 19. November 2007. Die Deutsche Bundesbank wird zu diesem Termin ihr Echtzeit-Bruttoverfahren „RTGS^{plus}“ einstellen und sich über das neue TARGET2-Bundesbank-Verfahren an die Gemeinschaftsplattform anschließen. Aus Risikogründen sind für den Anschluss aller teilnehmenden Zentralbanken und ihrer nationalen Bankengemeinschaften insgesamt drei Umstellungstermine festgelegt worden. Bis zum Abschluss des Migrationsprozesses (Mitte Mai 2008) gibt es daher eine Parallelität von TARGET1- und TARGET2-Ländern mit einem unterschiedlichen technischen und rechtlich-organisatorischen Rahmen-

werk. Die „Ausgleichsregelungen bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung“ gelten jedoch bereits ab 19. November 2007 nur noch für direkte TARGET2- bzw. TARGET2-Bundesbank-Teilnehmer. Das bisherige Merkblatt in den AGB/BBk entfällt daher. Die Änderung in X. F. Nr. 7 (AZV-Überweisungen) ist lediglich redaktioneller Natur.

Da es für Devisenhandelsgeschäfte USD Anschaffung Frankfurt am Main keinen Bedarf mehr gibt und die Regelungen bzgl. der EUR-Anschaffung im Zusammenhang mit Devisenhandelsgeschäften an die Marktusancen (Zahlung mittels TARGET2-Bundesbank/TARGET2-Verfahren) angepasst wurden, werden in Abschnitt X. *Devisen- und Auslandsgeschäfte*, Unterabschnitt E. Devisenhandel der AGB/BBk Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen in Abschnitt V. *Geldpolitische Geschäfte* beziehen sich auf die Durchführung geldpolitischer Geschäfte. Zum Einen wird der Datenaustausch innerhalb des Eurosystems geregelt. Zum Anderen wird klargestellt, dass alle geldpolitischen Geschäfte an TARGET2-Geschäftstagen durchgeführt werden.

Alle o. a. Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank können der Anlage entnommen werden. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2006/2007 vom 8. Oktober 2007 im Bundesanzeiger Nr. 196 am 19. Oktober 2007 veröffentlicht werden und gelten somit gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 19. November 2007 als vereinbart.

Die jeweils neueste Fassung der AGB sowie der EADK-Bedingungen wird in das Internet (<http://www.bundesbank.de> – Pressezentrum – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Salzburg



Beglaubigt:
Diedl
Tarifbeschäftigte

Anlage

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt II Giroverkehr

Nummer 23 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleghafte Prior1-Zahlungen in dieses Verfahren über, sofern das Kreditinstitut des Begünstigten oder das Verrechnungsinstitut (Zentralinstitut, Kopffiliale o. ä.) seinerseits direkter Teilnehmer am TARGET2-Bundesbank-Verfahren ist, andernfalls erfolgt die Ausführung im Hausbankverfahren (HBV).“

In Nummer 23 entfällt Absatz 8.

Der Hinweis am Schluss des Abschnitts erhält folgende neue Fassung:

„S. auch das ‚Merkblatt für den Giroverkehr‘“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

Nummer 2 erhält folgende neue Überschrift:

„2. Arten geldpolitischer Geschäfte, Geschäftstage, Weitergabe von Daten innerhalb des Eurosystems“

Der bisherige Text von Nummer 2 wird zu Nummer 2 Abs. 1.

Die Nummer 2 erhält die neuen Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut:

„(2) Geschäftstage für geldpolitische Geschäfte sind alle TARGET2-Geschäftstage. Die TARGET2-Feiertage werden auf der Website der EZB (www.ecb.int) wie auch auf der Website der Bundesbank (www.bundesbank.de) angekündigt.

(3) Die Bank kann Daten über ihre Geschäftspartner und die mit diesen getätigten geldpolitischen Geschäfte einschließlich der gestellten Sicherheiten (insbesondere auch über die Schuldner von zur Sicherheit an die Bank abgetretener Forderungen) an Zentralbanken des Eurosystems weiterleiten, soweit dies für die Durchführung der Geldpolitik im Eurosystem notwendig ist. Die Bank wird hierbei die Identität von Geschäftspartnern, Daten des Geschäftsabchlusses und Sicherheiten (einschließlich Identität von Schuldnern von Kreditforderungen) nur dann offenlegen, wenn die Weiterleitung in anonymisierter Form kein geeignetes Mittel ist, um

den Zweck der Information zu erreichen. Die Bank wird eine Weiterleitung unter Offenlegung der Identität nach Satz 2 nur unter Verweis auf Artikel 38 der ESZB-Satzung vornehmen, wonach die weitergegebenen Daten von den anderen Zentralbanken vertraulich zu behandeln sind.“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

In Unterabschnitt E Nr. 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Der Euro-Gegenwert wird dem Kreditinstitut am selben Tag auf dem Girokonto oder mittels des TARGET2-Bundesbank/TARGET2-Verfahrens gutgeschrieben.“

Unterabschnitt E Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Verkaufte Beträge in ausländischer Währung schafft die Bank, soweit nicht anders vereinbart, am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss an. Der Euro-Gegenwert ist am selben Tag mittels des TARGET2-Bundesbank/TARGET2-Verfahrens anzuschaffen, sofern bei Geschäftsabschluss nichts anderes bestimmt wird.“

Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur taggleichen Ausführung im TARGET2-Verfahren entgegen (grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen).“

Das TARGET2-Verfahren besteht rechtlich betrachtet aus einer Vielzahl von Echtzeit-Bruttoverfahren (TARGET2-Komponenten-Systeme), die dieselbe technische Plattform (Gemeinschaftsplattform) nutzen. Grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen in Länder, die sich im Rahmen der stufenweise erfolgenden Migration erst zu einem späteren Zeitpunkt an die Gemeinschaftsplattform anschließen werden, leitet die Bank bis zum Abschluss der Migration dieser Länder über ein Interlinking zwischen der Gemeinschaftsplattform und dem jeweiligen Echtzeit-Bruttoverfahren weiter.“

In Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 2 wird im 2. Spiegelstrich das Wort „TARGET“ geändert in:

„TARGET2“

In Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 3 wird in Satz 1 das Wort „TARGET-Verfahren“ geändert in:

„TARGET2-Verfahren“

Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleghafte Überweisungen in das TARGET2-Verfahren über. Können grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen nicht taggleich ausgeführt werden, werden sie an den Kontoinhaber zurückgegeben. Der betroffene Überweisungs- bzw. Zahlungsvertrag wird dadurch hinfällig.“

In Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Für grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen, die über das Interlinking gemäß Absatz 1 ausgeführt werden, übernimmt die Bank im Rahmen der Regelungen des Abschn. I. die Haftung mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe, bis eine positive Empfangsbestätigung von der empfangenden nationalen Zentralbank vorliegt.“

In Unterabschnitt F Nr. 6 entfällt der Absatz 6; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

In Unterabschnitt F Nr. 7 wird der Klammervermerk „(AZV-Überweisungen)“ an das Ende des Satzes gestellt.

In Unterabschnitt F wird an folgenden Stellen das Wort „TARGET-Überweisungen“ ersetzt durch „TARGET2-Überweisungen“: Nummer 2 Abs. 3, Zwischenüberschrift vor Nummer 6, Nummer 6 Abs. 2 und Nummer 16 Abs. 1. In Nummer 16 Abs. 1 wird das Wort „RTGS^{plus}-Verfahren“ ersetzt durch „TARGET2-Bundesbank-Verfahren“.

Der Hinweis am Schluss des Unterabschnitts F erhält folgende neue Fassung:

„S. auch das ‚Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr‘“

Merkblätter

Das Merkblatt „VI. Merkblatt Ausgleichsregelung bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung“ entfällt.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

In Nummer 1 wird im Buchstaben a das Wort „TARGET-Überweisungen“ im 2. Spiegelstrich ersetzt durch

„TARGET2-Überweisungen“